

Aktenzeichen:

8 RV 359/56

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

.....  
Beklagten und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....  
Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts am 19. Dezember 1958 ohne mündliche Verhandlung gemäß §§ 165, 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 SGG

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Bremen vom 8. Februar 1956 mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben. Die Sache wird an dieses Gericht zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

### G r ü n d e :

In der Nacht vom 8. zum 9. April 1942 wurde die Klägerin bei einem Fliegerangriff verschüttet. Sie bezog wegen der Verletzungsfolgen bis zum Ablauf des Monats März 1946 Versorgung nach der Verordnung über die Entschädigung von Personenschäden vom 10. November 1940. Im August 1952 beantragte sie die Gewährung von Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG). Nach ärztlichen Untersuchungen erkannte das Versorgungsamt durch Bescheid vom 23. November 1953 und später im sozialgerichtlichen Verfahren durch Vergleich mehrere Gesundheitsstörungen als Schädigungsfolgen an, lehnte aber die Gewährung von Rente ab, weil die Erwerbsfähigkeit um weniger als 25 v.H. gemindert sei.

Das Rechtsmittel nach altem Recht, das als Klage auf das Sozialgericht übergegangen war, blieb nach erneuten ärztlichen Begutachtungen und Hinzuziehung der Krankengeschichten des Allgemeinen Krankenhauses Barmbeck vom 22. Februar und 9. April 1942 erfolglos. Mit der Berufung begehrte die Klägerin die zusätzliche Anerkennung einer Nasenscheidewandverbiegung und Rente entsprechend einer noch zu ermittelnden Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE.). Nach Einholung weiterer ärztlicher Gutachten, unter anderen von dem Oberarzt der Städtischen Nervenklinik Bremen Dr. Oxxxxxx mit zusätzlichen ärztlichen Äußerungen des Facharztes für Chirurgie Dr. Sxxxxxx und des Assistenzarztes Dr. Jxxxxxx sowie unter Verwendung der alten Krankengeschichten des Allgemeinen Krankenhauses Barmbeck hat das Landessozialgericht die Beklagte verurteilt, eine Nasenscheidewandverbiegung und Breitenase als weitere Schädigungsfolgen anzuerkennen; im übrigen hat es die Berufung der Klägerin als unbegründet zurückgewiesen. Es hat ausgeführt, auf Grund des Gutachtens des Oberarztes Dr. Oxxxxxx und der zusätzlichen Begutachtung des Assistenzarztes Dr. Jxxxxxx seien diese Veränderungen wahrscheinlich die Folge eines bei dem Fliegerangriff erlittenen, aber damals nicht bemerkten Nasenbeinbruchs. Die Erwerbsfähigkeit werde hierdurch nicht beeinträchtigt, deshalb komme die Gewährung einer Rente nicht in Betracht.

Die Beklagte hat Revision eingelegt und rügt mit näherer Begrün-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

dung neben einer Gesetzesverletzung bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs einer Gesundheitsstörung mit einer Schädigung im Sinne des BVG wesentliche Mängel des Verfahrens.

Sie beantragt,

das angefochtene Urteil insoweit aufzuheben, als in ihm "Nasenscheidewandverbiegung und Breithnase" als weitere Schädigungsfolge im Sinne von § 1 BVG zugrunde gelegt worden ist, und die Klage auch insoweit abzuweisen,

hilfsweise das angefochtene Urteil insoweit aufzuheben, als in ihm "Nasenscheidewandverbiegung und Breithnase" als weitere Schädigungsfolge im Sinne von § 1 BVG zugrunde gelegt worden ist, und die Sache zur anderweitigen Verhandlung an das Landessozialgericht Bremen zurückzuverweisen.

Die Klägerin beantragt,

1. die Revision als unzulässig zu verwerfen;
2. hilfsweise, unter Aufhebung des Urteils des Landessozialgerichts Bremen vom 8. Februar 1956 die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückzuverweisen.

Sie ist der Ansicht, daß das Verfahren des Berufungsgerichts nicht an einem wesentlichen Mangel leidet und das Gesetz bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs nicht verletzt worden ist.

Beide Parteien haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Die Beklagte hat die Revision form- und fristgerecht eingelegt und begründet. Da das Rechtsmittel vom Landessozialgericht nicht zugelassen ist (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -), findet es nur dann statt, wenn ein wesentlicher Mangel des Verfahrens im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG gerügt wird und vorliegt (BSG. 1 S. 150), oder wenn bei der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs einer Gesundheitsstörung mit einer Schädigung im Sinne des BVG das Gesetz verletzt ist (§ 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG). Die erste dieser Voraussetzungen ist erfüllt, so daß die Revision statthaft ist.

Der Streit geht nur noch um die Anerkennung einer Nasenscheidewandverbiegung und Breithnase als Folgen einer Schädigung im Sinne des § 1 BVG. Insoweit rügt die Beklagte eine Verletzung der Aufklärungspflicht durch das Berufungsgericht. Nach § 103 SGG hat das Gericht den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen, wobei es an das Vorbringen und die Beweisanträge der Parteien nicht gebunden ist. Es bestimmt hierbei im Rahmen seines richterlichen Ermessens die Ermittlungen und Maßnahmen, die zur Aufklärung des Sachverhalts notwendig sind. Dieses Ermessen ist durch die in § 103 SGG festgelegte Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts in dem für die Entscheidung erforderlichen Umfang begrenzt. Das Gericht hat in jedem einzelnen Falle sorgfältig zu prüfen, ob es noch von weiteren Beweismitteln Gebrauch machen muß. Es verletzt seine Aufklärungspflicht, wenn es einen Beweis über die für die Entscheidung wesentlichen Tatsachen nicht erhebt oder nicht wenigstens zu erheben versucht. Eine tatsächliche Frage über den gesundheitlichen Zustand eines Versorgungsberechtigten oder über die Ursache einer Gesundheitsstörung, die auch vom Standpunkt eines lebenserfahrenen Richters nicht aus eigener Sachkunde beurteilt werden kann, darf der Tatrichter nicht ohne weiteres entscheiden, wenn er seine Feststellungen auf ein Gutachten stützt, das in sich widerspruchsvoll oder wegen anderer Mängel zur Erforschung der rechtserheblichen Tatsachen nicht geeignet oder nicht ausreichend ist (vgl. BSG. 1 S. 91 /937).

Hier ist das Berufungsgericht seiner vorstehend dargelegten Aufklärungspflicht nicht nachgekommen. Die Beklagte rügt zutreffend, daß es ein weiteres Gutachten hätte einholen müssen. Das vom Landessozialgericht verwertete Krankenblatt des Allgemeinen Krankenhauses Barmbeck vom Februar 1942 - die Klägerin ist damals kurze Zeit vor dem Fliegerangriff vom 8./9. April



- 5 -

1942 in diesem Krankenhaus untersucht und behandelt worden - hat der Hals- Nasen- und Ohrenklinik der Städtischen Krankenanstalten Bremen (Dr. Jxmxxm) bei der Abgabe ihres Befundberichts nicht vorgelegen. Dr. Jxmxxm hat seine Äußerung nur unter dem Vorbehalt abgegeben, daß die Septumdeviation (Verbiegung der Nasenscheidewand) und die Breithnase nicht schon vor der Verschüttung bestanden hätten. Das Landessozialgericht hätte daher bei diesem Sachverhalt ein weiteres Gutachten einholen müssen, das sich unter eingehender Verwendung der Krankengeschichte vom Februar 1942 insbesondere mit der Frage befaßte, ob die Verschüttung irgendwelche Auswirkung auf eine etwa bereits vorher beschriebene Nasenscheidewandverbiegung hätte haben können und bejahendenfalls, welche Auswirkungen sie gehabt hat. Da das Berufungsgericht das nicht getan hat, hat es gegen seine Pflicht zur Sachaufklärung (§ 103 SGG) verstoßen. Damit leidet das Verfahren an einem wesentlichen Mangel im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG. Die Revision ist daher statthaft, ohne daß es noch einer Erörterung bedarf, ob die weiteren Rügen des Beklagten zutreffen.

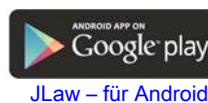
Die Revision ist auch begründet. Das Urteil beruht auf der Verletzung des § 103 SGG, weil die Möglichkeit besteht, daß das Landessozialgericht bei einer weiteren Sachaufklärung (Berücksichtigung der bereits bei der Verschüttung vorhandenen Verbiegung der Nasenscheidewand) möglicherweise zur Zusammenhangsfrage anders entschieden hätte (vgl. BSG. 2 S. 197).

Eine Entscheidung durch den Senat nach § 170 Abs. 2 Satz 1 SGG war nicht möglich, weil keine ausreichenden tatsächlichen Feststellungen vorhanden sind, die nach § 163 SGG dem Revisionsgericht eine Entscheidung ermöglichen könnten. Da hiernach eine weitere Beweiserhebung notwendig ist, mußte das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht Bremen zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

- 6 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem Schlußurteil vorbehalten.

Da die Voraussetzungen der §§ 165, 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 SGG erfüllt waren, erging die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)